

## **BGer 9C\_424/2019 vom 12. Juli 2019**

Bundesgericht, 2019-07-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_424\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_424_2019)

FR: TF 9C\_424/2019 du 12 juillet 2019

IT: TF 9C\_424/2019 del 12 luglio 2019

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_424/2019

Urteil vom 12. Juli 2019

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Fleischanderl.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwalt Raphael Haltiner,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Aargau,

Bahnhofplatz 3C, 5000 Aarau,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau

vom 14. Mai 2019 (VBE.2018.581).

Nach Einsicht

in den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 14. Mai 2019, mit dem es die gegen die rentenaufhebende Verfügung der IV-Stelle des Kantons Aargau vom 27. Juni 2018 gerichtete Beschwerde des A.\_\_\_\_\_ guthiess, die angefochtene Verfügung aufhob und die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen sowie zu neuer Verfügung an die IV-Stelle zurückwies,

in die dagegen erhobene Beschwerde des A. \_\_\_\_\_ vom 17. Juni 2019 (Poststempel),  
in Erwägung,

dass das Bundesgericht von Amtes wegen und mit freier Kognition prüft, ob ein  
Rechtsmittel zulässig ist ( BGE 138 V 318 E. 6 S. 320 mit Hinweis),

dass die Vorinstanz die Beschwerdegegnerin im Rahmen ihres Rückweisungsentscheids  
insbesondere angewiesen hat, weitere Abklärungen in medizinischer Hinsicht zu tätigen,

dass es sich dabei um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne von Art.  
93 BGG handelt ( BGE 133 V 477 E. 4.2 und 4.3 S. 481 f., 645 E. 2.1 S. 647; vgl. auch  
BGE 135 II 30 E. 1.3.2 S. 34) und nicht, wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht, um  
einen Endentscheid nach Art. 90 BGG ,

dass ein Rückweisungsentscheid nur - im hier nicht gegebenen Ausnahmefall - als  
Endentscheid zu qualifizieren ist, wenn die Rückweisung einzig noch der Umsetzung des  
oberinstanzlich Angeordneten dient, der unteren Instanz somit kein  
Entscheidungsspielraum mehr verbleibt (vgl. Urteil 9C\_684/2007 vom 27. Dezember 2007  
E. 1.1, in: SVR 2008 IV Nr. 39 S. 131),

dass die Beschwerde folglich nur zulässig ist, wenn der betreffende Entscheid einen nicht  
wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ), oder wenn  
die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen  
bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen  
würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ),

dass vorinstanzliche Rückweisungsentscheide, mit denen die Sache zur neuen Abklärung  
und Entscheidung an den Versicherungsträger zurückgewiesen wird, regelmässig keinen  
nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken, führen sie doch lediglich zu einer (dieses  
Kriterium nicht erfüllenden) Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens ( BGE 140 V  
282 E. 4.2 S. 286 mit Hinweisen),

dass, weil Zwischenentscheide somit nur ausnahmsweise beim Bundesgericht angefochten  
werden können, es grundsätzlich der Beschwerde führenden Partei obliegt darzutun, in  
welcher Weise die genannten Eintretenserfordernisse erfüllt sind ( BGE 137 III 324 E. 1.1  
S. 329 mit Hinweisen),

dass der Beschwerdeführer mit keinem Wort auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen eingeht  
und auch nicht ansatzweise darlegt, inwiefern einer der Tatbestände von Art. 93 Abs. 1  
BGG hier gegeben sein sollte,

dass sich die Beschwerde nicht gegen die Rückweisung zur weiteren Abklärung (und zur  
Neuverfügung) an sich, sondern lediglich gegen die Erkenntnis im angefochtenen Entscheid  
wendet, wonach die Ergebnisse der im Zeitraum vom 23. Mai bis 12. Juni 2017  
durchgeführten Observation grundsätzlich verwertbar seien,

dass der Beschwerdeführer dieser Feststellung des kantonalen Gerichts gegebenenfalls  
zusammen mit dem Endentscheid wird opponieren können ( Art. 93 Abs. 3 BGG ; BGE 133  
V 477 E. 5.2.3 S. 484; Urteil 8C\_323/2012 vom 25. Mai 2012),

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die  
Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BGG in reduziertem Umfang kostenpflichtig wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau, dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der BVG-Sammelstiftung Swiss Life, Zürich, schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 12. Juli 2019

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.